Kreisstadt Heppenheim

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbegebiet entlang der Kalterer Straße"

Für folgende Flurstücke:
Gemarkung Heppenheim, Flur 20, Flurstücke Nr. 42/6, Nr. 42/7 und Nr. 151/1 (teilweise)

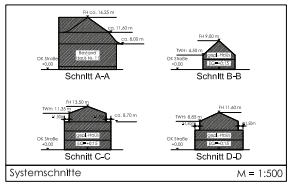

Tabellarische Festsetzungen (Nutzungsschablone)

Planungsrechtliche Festsetzungen								Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Kennziffer	Art der baulichen Nutzung [1]		Maß der baulichen Nutzung				Bauweise	Dachform Dachneigung
			GRZ	Zahl der Vollgeschosse	Traufhöhe in m über Bezugspunkt [2]	Höhe in m über Bezugspunkt [2]		
4,1a	MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	0,60	1,20	II	11,00	16,00	offen	Satteldach / Walmdach 30° - 45° a.T.
4,1b	MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	0,60	0,60	I	4,80	9,00	offen	Satteldach / Walmdach 30° - 45° a.T.
4,2a	WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	0,40	1,00	II	11,35	13,00	offen	Satteldach / Walmdach 12° - 45° a.T.
4,2b	WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)			II	11,35	13,00	offen	Satteldach / Walmdach 12° - 45° a.T.
4,3	WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)			I	8,85	11,00	offen	Satteldach / Walmdach 12° - 45° a.T.

[1] Auf die ergänzende textliche Festsetzung Nr. A.1. wird hingewiesen.

[2] Angabe in Meter über Oberkante der geplanten bzw. vorhandenen anbaubtägen Verkehrsfläche, gemessen an dem der Gebäudemitte nächstgelegenen Punkt je Höhe der Straßen- oder Wegefläche.

LEGENDE

FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DES BAUGB i.V.M. DER BAUNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Baulinie — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
- Baugrenze — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Einfahrtbereich — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Anpflanzen: Bäume — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen — § 9 Abs. 4 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- St Stellplätze — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- TG Tiefgarage — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der an die Flächen angrenzenden Privatgrundstücke — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, Nach Verlärmungsgefährdung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans — § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzung und Geschossigkeit baulicher Anlagen — § 9 Abs. 4 BauGB, § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO

FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DES BAUGB i.V.M. DER HBO

- Vorgeschriebene Richtung — § 9 Abs. 4 BauGB, § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Katasterbestand (außerhalb des Plangebiets)
- Gebäude Bestand

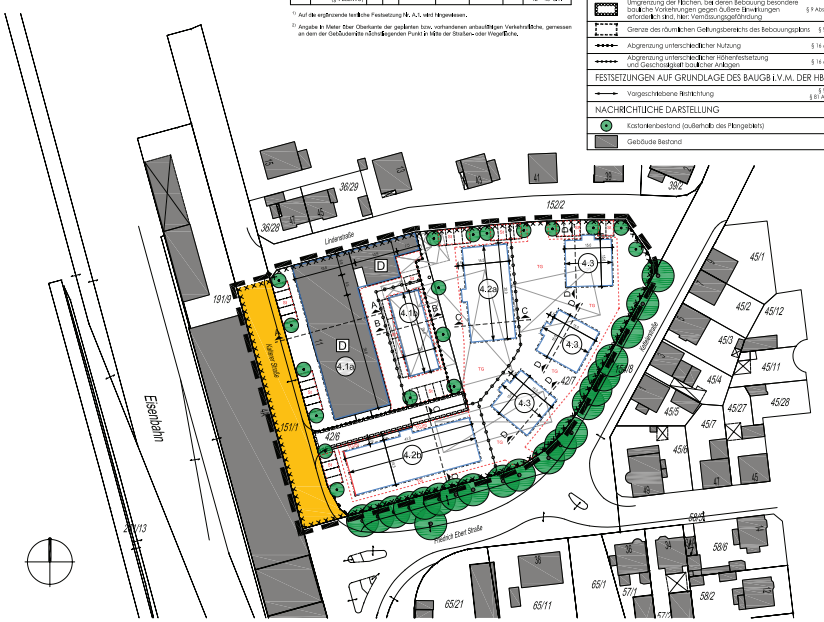

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 und 6 BauNVO

Die Teilgebietsgebiete A.1a und A.1b sind gemäß § 6 BauNVO als „Mischgebiete" ausgewiesen.
Folgende gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO zulässige Nutzungen, nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO unzulässig:

1. Vergnügungsstätten.
2. Tankstellen und
3. Vergnügungsstätten.

Die Teilgebietsgebiete A.2a, A.2b und A.3 sind gemäß § 4 BauNVO als „WA - Allgemeine Wohngebiete" festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Gartenbaubetriebe und
4. Tankstellen

werden in Bezug auf das Baugebiet und den Bebauungsplan und dort nicht zulässig.

2. Überbauten und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Flächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Terrassen und Balkone dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dementsprechend von Baugrenzen und anderen Geschossteilen die die hier genannten Maße unterschreiten.

3. Höhen Ü Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Garagen und Stellplätze müssen mit ihren Einfahrten über der Straßenkante Fahrbahn und Bürgersteig mindestens 1 m Abstand einhalten. Ausnahmsweise zulässig, je nach der Art der Nutzung und der Lage des Grundstückes sowie der Gelände- und Straßenverhältnisse.

4. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die Neuerrichtung von elektrischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie sind für Zwecke der Telekommunikation Ausnahmen in besonderen Gebäudegrundstücken zulässig, sofern dies unterirdisch zu erfolgen.

5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

Für die Gebäude innerhalb des Plangebietes ist die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 zu Ziehen, Mindestens die in Anlage 1 angegeben Lärmpegelbereiche zu beachten. Die schalltechnische Berechnung ist auf Anfrage Bestandteil der Bebauungsplanes.

Für Wohnungen und Büros sind Schallschutzfenster erforderlich. Die nachweisliche Schallschutzklasse ergibt sich vorbehaltlich des vorhandenen Nachweises der Anlage.

Mischgebiet: Schallschutzklasse 4 (Bewertungsmaß = 40)
Büros: Schallschutzklasse 4 (Bewertungsmaß = 40)

In Schlafräumen und Übernachtungen an den in der Anlage der Lärmpegelbereiche (A.3) gekennzeichneten Fassaden sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen, wenn die entsprechenden Räume nicht von einer anderen Fassade ohne entsprechende Orientierung belüftet werden können. Auf schallgedämmte Lüftungseinrichtungen kann verzichtet werden, wenn die Wohnung Bestandteil (z.B. von energetischen Gründen) einer entsprechenden zentralen Lüftungsanlage ausgestattet ist.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Auf Pflanzungen (mindestens Qualitätsstufe 2 gem. DIN 18916) sind die Pflanzenbestände mit heimischen, standortgerechten Laubhölzern der nachfolgenden Artenliste zu verwenden. Für andere Bepflanzungen werden die nachfolgenden Arten empfohlen. Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelhölzern (Ausnahme Eibe) und Pappelgewächsen.

Große Laubbäume

Spitzahorn (Acer platanoides)	Eiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Hängebirke (Betula pendula)	

Mittelgroße Laubbäume

Feldahorn (Acer campestre)	Vogelkirsche (Cerasus avium/dt)
Mehlbeere (Sorbus aria)	Vogelbeere (Pyrus aucuparia)
Eberesche (Sorbus aucuparia)	

Kleine Laubbäume

Obstbäume (Hoch- und Halbstämme)	Kirschen Weiße (Sukkulenzpflanzen)
Zierkirschen (Prunus Ziz.)	Mispeln (Mespilus L.)
Zierapfel (Malus L.)	Weißdornarten (Pyrus spp. Mespilus spp.)
Eschen (Fraxinus Ziz.)	

Sträucher

Feldahorn (Acer campestre)	Heckenrosen (Cynosbatus rosa)
Kornelkirsche (Cornus mas)	Strauchrosen Ziz.
Hartriegel (Cornus sanguinea)	Heckenrosen (Rosa canina)
Weißdorn (Crataegus monogyna)	Schwarzdorn (Prunus spinosa)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)	Gemeiner Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Liguster (Ligustrum L.)
Haselnüsse (Corylus L.)	Mispeln (Mespilus L.)
Sanddorn (Hippophae L.)	Pfeifen (Philadelphus L.)
Eibe Hecken Eibe (Taxus baccata)	Zierquitten (Pyrus malus/Chinensis)
Feldahorn (Acer campestre)	Eibe (Taxus L.)
Buchsbaum (Buxus sempervirens L.)	Berberitze (Berberis thunbergii)
Sommerflieder (Sambucus nigra)	Heckenkirsche (Lonicera L.)
Weißdorn (Crataegus L.)	Hagebutten (Rosa L.)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Apfelbaum (Pyrus Ziz.)
Eibe (Taxus baccata)	Gelbe Stachelbeere (Ribes uva-crispa)
Kornelkirsche (Cornus mas)	Rote Stachelbeere (Ribes rubrum/Nigrum)
Sommerflieder	

Gemischte Hecken

Hainbuche (Carpinus betulus)	Weißdorn (Crataegus)
Liguster (Ligustrum vulgare)	Eibe (Taxus baccata)
Hartriegel (Cornus sanguinea)	Buchsbaum (Buxus sempervirens)
Rosen (Rosa)	

Kletter- und Rankpflanzen

Jelängerjelieber (Lonicera caprifolium)	Waldrebe (Clematis)
Efeu (Hedera)	Hopfen (Humulus lupulus)
Wilder Wein (Parthenocissus)	Geißblatt (Lonicera periclym)

Für Neuanlagen oder Ergänzungen sind folgende Pflanzen zu verwenden:

Bäume mit einem Stammumfang von 18 - 12 cm, Höhe: 3 m nach Art. 2,00 m Höhe Stäbchen, 3 m nach Art. 2,00 m Höhe, mindestens 2 x verpflanzt.

7. Wirksamer Ü Bepflanzungen und Ü zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die Pflanzung vorhandener Bäume ist zu sichern, Bäume und Sträucher sind sachgerecht zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, Bodenverdichtung und der Zerstörung von Wurzelbereichen zu bewahren, Bäume und Sträucher, die aufgrund von nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Bauvorhabenen nicht mit vertretbarem Aufwand erhalten werden können, dürfen gerodet werden.

Alle Pflanzungen sind sowohl zu unterhalten und zu pflegen (siehe Düngung, siehe Pflanzenschutzmittel, Abgesehenen Gießen des vertrockneten.

Zum Schutz der Baumbestände auf der Südseite des Plangebietes (außerhalb des Geltungsbereiches) sind Einbauten in Bereich des Wurzelbereiches zu durchführen, dass die Bäume im Bereich nicht geffährdet sind. Durch Einbauten verursachte Schäden an Bäumen sind fachgerecht zu beheben, Verletzungen des Einzelbaumes in Wurzelbereich sind zu vermeiden.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO und wasserrechtliche Festsetzungen nach § 42 Abs. 3 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO

Nachfolgende Festsetzungen zur Dachgestaltung gelten nicht für die Bestandsgebäude (Grundflächen A.1a). Für jeweil Abweichungen, dass Vorliegen der Gebäudeteilen B.1 und B.2 ist die Denkmalschutzbehörde einzuschalten ist.

Die Dachdeckung baulicher Anlagen ist mit Ziegeln oder Dachsteinen in roter Ziegelfarbe zulässig. Für geringfügige Gebäudeteile ist ausnahmsweise dieser allgemeine Dachmaterialien zulässig.

Die Dachformen sind die in Bezug auf die Gebäudeteile ein und in der Nutzungsgestaltung angegebenen Dachneigungen zulässig. Für das Teilgebiet A.2 sind auch Zeltdächer zulässig. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Garagen und Carports sind auch Zeltdächer zulässig. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Garagen und Carports sind auch Zeltdächer zulässig. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Garagen und Carports sind auch Zeltdächer zulässig. Ausnahmsweise zulässig, Die Dachdeckung und Dachform sind auch Zeltdächer zulässig. Für die Hauptgebäude ohne Gaubenzone ist eine einheitliche Dachneigung zulässig.

Die in Rot hergestellten Dachflächen sind vorbehaltlich abweichender (ausgenommen Zeltdächer) Ausführungen.

Gleiches gilt für die in roter Dachfarbe und 0,80 m nach Innen Gemäß zur Hauptfassade ausgeführten Dachgauben sind nur auf Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 45 Grad zulässig.

Die Dachgeschosse (Dachgeschosse) sind gegenüber den darunter befindlichen Vollgeschossen um die in den Gebäuden in Rot und hergestellten Maße zurückzusetzen. Dies gilt nicht für weitere Eingangs Treppenhäuser.

2. Gestaltung der Grundflächen Ü Anlagen Nebenbau, Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.), § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO

Die Grundflächen Ü Anlagen Nebenbau sind mindestens zur offenen sowohl angrenzenden Straßenseite (z.B. Stellplätze, Rasenflächen etc.) zu umgeben, Mit den Gebäuden Ü Nebenbau Ü Einen Abstand von mindestens 0,80 m.

Ü Einfriedungen (der Mauerbereich und Stellplatzflächen zulässig, wenn die erforderlichen Sichtfelder durch Hecken begrünt werden. Vorbehaltlich der Hecken, Mindestabstand Zäune und Mauerwerk mit Max 0,20 m (z.B. 0,20 m) ist Abstand zum Straßenrand Max 1,00 m ist zulässig. Zwischenzäunen zum Stellplatz oder Hofgebäuden, keinen Mindestabstand zum Straßenrand.

Stellplätzen sind zulässig.

Grundstückseinfriedungen zur Straßenseite hin sind Fahrbahnen (z.B. 0,20 und z.B. 0,20 m) offen von mindestens 1,20 m oder Gleichwertige. Es sind dieses Pflanzungen, dass Vorbehaltlichen der Einfriedungen in Bezug auf die Gestaltung Gestaltung Gestaltung.

Die Gestaltung der Stellplatzeinfriedungen und Grundstücksgrenzen (Mindestabstand) sind zwischen 0,80 m und 2,00 m von unbebebebauten Bereichs oder baulichen Einheit dienenden Mindestabstand.

3. Grundstückfreiflächen, § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO

Die Grundstückfreiflächen sind außerhalb von nach Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen baulichen Anlagen (z.B. Wege, Hofbereiche, Zufahrten) als zusammenhängende Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Einzelpflanzen in Bezug der Grünanlagen die bestehenden Kataster entsprechen sind zulässig. Ausnahmsweise zulässig.

In Bereich der Kronentraufe der Bäume des Plangebietes vorhandenen Kastanienbaume sind ist Ausnahme einer Teilgenehmigung zulässig, notwendiger Pflanzungsmaßnahmen Ü Bestandsmaßnahmen zulässig.

4. Verwenden von Niederschlagswasser, § 42 Abs. 3 HWG

Die Stadt und die anliegenden Bauherrengen der Satzung der Kreisstadt Heppenheim zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser sind anzuwenden.

C. Hinweise

1. Denkmalschutz, § 20 HDSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten Zufallsfund Bodenbewegungen alte Mauern, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Knochen, Steinbeile, entdeckt werden können, dass dies nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen bis Freigabe durch die Behörden.

Die Gestaltung Ü Nebenanlagen und die Außenanlagen gemäß Ü, Ausführungen von Gestaltungsmaßnahmen sind mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen, Einzelheiten regelt das Hessische Denkmalschutzgesetz.

Maßnahmen in der Umgebung des Kulturdenkmales (Bestandsgebäude) bedürfen baulicher Genehmigung. Maßnahmen etc. die gewonnenen denkmalgeschützten Gebäudegruppe, sofern sie dort zur Verfügen nach den §§ 18 und 36 HBO bedarf.

2. Pflanzabstände zu Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen oder Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei Neuanlagen von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume oder die entsprechenden Einbauvorkehrungen durch die Versorgungsträger zu ergreifen.

3. Energetische Optimierung

Auf die Verwendung von CO2- und Energieverbrauchsmindernden Maßnahmen wird hingewiesen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Gebäude oder Gebäudeteilen die Installation von Photovoltaikanlagen oder Solarkollektoren oder Installation von Wärmepumpen ermöglichen. Die Nutzung dieser Energiemittel wird ausdrücklich empfohlen. Die Gebäude sollen mindestens Energieeffizienzklasse (EEK) Großer Maßstab Heppenheim Bebauungsplan und Bestandsgebäudeklasse.

Solaranlagen / Photovoltaikanlagen sollen folgender Bestandteil der Architektur werden. Eine Anordnung unmittelbar entsteht Anlagen auf den Gebäuden ist zu vermeiden.

4. Baugrund / Grundwasserverhältnisse / Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Stadt keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs bzw. Baubeginn eine Bodenkundige Untersuchung durch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grünte-Sand, Hanga und Schlämmsanden abwechselnd vorliegt.

Das Plangebiet liegt in Bereich des Grundwasserleiterhauptgeschlechtes Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Grundwasserhaltungsgesetzes erfolgen die Ist über Schöpfen Bebauung zu berücksichtigen dies. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserhaltungsgesetzes hierzu zu ziehen. Auf Datum vom 15. Juli 1960 geändert bis zu 19 vom 19.4.1960 Hessisch Land Ist Stationsmäßen Ü des Land Hessen „21 / 1908 X, 1908" verfügbar ist nutzen, zu beachten.

Ist die Grundwasserhöhe, die einen Druck in den Gruben erzeugen, Ist auf vorgeschriebene Auftriebsicher Einrichtungen, ungeschriebene Gewichtes etc. zu achten. Werden solche wasserhaltenden Maßnahmen der Grünungsmaßnahme die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenverfärbungen Hinweisen, ist eingeschaltet das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.2), zu informieren.

Ist die Abteilung Umwelt des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ist die Hinweise die Hinweise der Pläne Wiesbaden Grünen, bei Baugrundaufgrabungen, die Abfuhren, sachfremde Bodenverfüllungen und / oder Grundwasserabsenkungen bedürfen ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 41 / Dez.41.2 (zuständige Bodenschutzbehörde), zu informieren.

5. Bauarbeiten

Ist Plangebiet ist offenes Bauvorhabe bestimmt, die Gebäude müssen unverzüglich durch eine Teilgenehmigung verbunden werden.

6. Zweitägiges Wasserschutzgebiet

Das Gewerbegebiet liegt in einem noch nicht ausgewiesenen Wasserschutzgebiet in der Zone III B. Auf die zweitägige Schutzgebietsverordnung und die darin folgenden Nutzungsbeschränkungen wird hingewiesen.

7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auf das Bundesnaturschutzgesetz und dessen Bestimmungen wird hingewiesen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Verwaltung von Bepflanzungen von Tiere während der Brutzeiten erfolgen des Bebauungsplanes die Rücksichtnahmen und Gefahren ist in Zeitraum vom 01. Oktober bis 15. März, die Arbeiten durchgeführt werden können.

8. Schutz von Bepflanzungen

Gilt DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Anlage 1: Lärmpegelbereiche

Gebäude	Nutzung	Fenstertyp Richtung der Fassade	Geschoss	Beurteilungspegel(Gesamt) tag	Beurteilungspegel(Gesamt) nacht	maßgeblicher Außenlärmpegel(DIN 4)	Lärmpegelbereich nach Tab. 8 der DIN 4109	schalldämmende Lüftungseinrichtung erforderlich?
4.1	MI	N	EG	55.1	50.0	56.6	II	ja
			1.OG	55.3	50.2	57.0	III	ja
			2.OG	55.5	50.4	57.4	III	ja
		W	EG	58.6	53.5	61.1	III	ja
			1.OG	58.8	53.7	61.5	III	ja
			2.OG	59.0	53.9	61.9	III	ja
		S	EG	48.7	43.5	51.1	II	ja
			1.OG	48.9	43.7	51.5	II	ja
			2.OG	49.1	43.9	51.9	II	ja
		O	EG	55.7	50.5	58.1	II	ja
			1.OG	55.9	50.7	58.5	II	ja
			2.OG	56.1	50.9	58.9	II	ja
4.1a	MI	N	EG	49.8	44.6	52.2	II	-
			1.OG	50.0	44.8	52.6	II	-
			2.OG	50.2	45.0	53.0	II	-
		W	EG	53.7	48.5	56.1	II	-
			1.OG	53.9	48.7	56.5	II	-
			2.OG	54.1	48.9	56.9	II	-
		S	EG	47.4	42.2	49.8	I	-
			1.OG	47.6	42.4	50.2	I	-
			2.OG	47.8	42.6	50.6	I	-
		O	EG	49.5	44.3	51.9	I	-
			1.OG	49.7	44.5	52.3	I	-
			2.OG	49.9	44.7	52.7	I	-
4.2a	WA	N	EG	47.8	42.6	50.0	I	-
			1.OG	48.0	42.8	50.4	I	-
			2.OG	48.2	43.0	50.8	I	-
		W	EG	51.4	46.2	53.6	II	-
			1.OG	51.6	46.4	54.0	II	-
			2.OG	51.8	46.6	54.4	II	-
		S	EG	47.2	42.0	49.4	I	-
			1.OG	47.4	42.2	49.8	I	-
			2.OG	47.6	42.4	50.2	I	-
		O	EG	49.3	44.1	51.5	I	-
			1.OG	49.5	44.3	51.9	I	-
			2.OG	49.7	44.5	52.3	I	-
4.2b	WA	N	EG	47.8	42.6	50.0	I	-
			1.OG	48.0	42.8	50.4	I	-
			2.OG	48.2	43.0	50.8	I	-
		W	EG	51.4	46.2	53.6	II	-
			1.OG	51.6	46.4	54.0	II	-
			2.OG	51.8	46.6	54.4	II	-
		S	EG	47.2	42.0	49.4	I	-
			1.OG	47.4	42.2	49.8	I	-
			2.OG	47.6	42.4	50.2	I	-
		O	EG	49.3	44.1	51.5	I	-
			1.OG	49.5	44.3	51.9	I	-
			2.OG	49.7	44.5	52.3	I	-
4.3.1	WA	NW	EG	47.8	42.6	50.0	I	-
			1.OG	48.0	42.8	50.4	I	-
			2.OG	48.2	43.0	50.8	I	-
		SW	EG	45.7	40.5	48.1	I	-
			1.OG	45.9	40.7	48.5	I	-
			2.OG	46.1	40.9	48.9	I	-
		SO	EG	50.1	44.9	52.5	I	-
			1.OG	50.3	45.1	52.9	I	-
			2.OG	50.5	45.3	53.3	I	-
		NO	EG	51.7	46.5	54.1	II	-
			1.OG	51.9	46.7	54.5	II	-
			2.OG	52.1	46.9	54.9	II	-
4.3.2	WA	NW	EG	47.8	42.6	50.0	I	-
			1.OG	48.0	42.8	50.4	I	-
			2.OG	48.2	43.0	50.8	I	-
		SW	EG	45.7	40.5	48.1	I	-
			1.OG	45.9	40.7	48.5	I	-
			2.OG	46.1	40.9	48.9	I	-
		SO	EG	50.1	44.9	52.5	I	-
			1.OG	50.3	45.1	52.9	I	-
			2.OG	50.5	45.3	53.3	I	-
		NO	EG	51.7	46.5	54.1	II	-
			1.OG	51.9	46.7	54.5	II	-
			2.OG	52.1	46.9	54.9	II	-
4.3.3	WA	NW	EG	49.2	44.0	51.4	I	-
			1.OG	49.4	44.2	51.8	I	-
			2.OG	49.6	44.4	52.2	I	-
		SW	EG	46.8	41.6	49.0	I	-
			1.OG	47.0	41.8	49.4	I	-
			2.OG	47.2	42.0	49.8	I	-
		SO	EG	48.9	43.7	51.1	I	-
			1.OG	49.1	43.9	51.5	I	-
			2.OG	49.3	44.1	51.9	I	-
		NO	EG	49.4	44.2	51.6	I	-
			1.OG	49.6	44.4	52.0	I	-
			2.OG	49.8	44.6	52.4	I	-

Gebäudehöhe in m über NN
Gebäudeteile
Gebäudeteile
Gebäudeteile